

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 039/2015
---	------------------------

Betreff:

Änderung der Satzungen über die "Abfallentsorgung im Kreis Warendorf" sowie der "Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier in den Städten und Gemeinden"

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	17.04.2015
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Die derzeitigen Satzungen „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 25.10.2005“ und die „Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh (Altpapiersatzung) vom 25.10.2005“ sind datiert auf den 25.10.2005. Seit dem hat es einige Veränderungen in der Abfallwirtschaft gegeben; zu nennen sind hier vor allem das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst hat und die Bioabfallverordnung. Deshalb ist es erforderlich, diese Satzungen an das neue Abfallrecht anzupassen.

a) Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf

Neben redaktionellen Änderungen sind vor allem folgende Änderungen erfolgt:

In § 2 Absatz 1 sind Anpassungen an die geänderten Vorgaben gem. § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Abfallhierarchie) vorgenommen worden.

In § 2 Absatz 2 ist die mandatierende Übertragung der Sammlung und des Transportes einiger Abfallfraktionen wie Altpapier, Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall und die Übertragung der Durchführung des Betriebs von Recyclinghöfen sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle von 8 Kommunen auf den Kreis Warendorf berücksichtigt worden.

In § 2 Absatz 3 ist die delegierende Übertragung der Sammlung und des Transportes einiger Abfallfraktionen wie Altpapier, schadstoffhaltiger Abfälle, elektro- und Elektronikgeräten und Metallen von 12 Kommunen auf den Kreis Warendorf berücksichtigt worden.

In § 4 wurden, anders als im vorherigen § 3, nun die ausgeschlossenen Abfälle dargestellt und nicht mehr die zugelassenen.

Bei Absatz 1 handelt es sich um eine Standardformulierung, die die kommunalen Spitzenverbände auf Wunsch der Aufsichtsbehörden in die Mustersatzung aufgenommen haben. Damit wird bezweckt, dass lückenlos nichts in eine Anlage gelangen kann, was dort nicht entsorgt werden darf.

§ 8 werden neben Besitzern nun auch die Eigentümer von Grundstücken genannt. Denn nur Grundstückseigentümer unterliegen der Anschlusspflicht. Dem Benutzungszwang dagegen unterliegen sowohl Eigentümer als auch Besitzer.

§ 11 Absatz 4 dient der Sicherung der Kompostqualität und untersagt aus verarbeitungstechnischen Gründen die Verwendung von Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcken bei der Getrenntsammlung von Bioabfällen. Diese Untersagung soll auch dann gelten, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Bezogen auf § 2 Absatz 2 und 3 erläutert die Anlage die delegierende und mandatierende Übertragung und listet die übertragenen Aufgaben auf.

b) Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung)

Neben redaktionellen Änderungen sind vor allem folgende Änderungen erfolgt:

In § 1 wurde, neben der bereits beschriebenen Aufgabe „Sammlung und Beförderung von Altpapier“, nun auch die neu dazugekommenen Aufgaben „ Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen“ sowie die „Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen“ in Absatz 4 und 5 geregelt.

In § 6 Absatz 5 wurde die Benutzung der Abfallbehälter weiter konkretisiert.

Aufgrund der neuen Aufgaben des Kreises bzgl. schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten und Metallen werden deren Erfassung und Sammlung in den §§ 9 und 10 näher beschrieben.

Die Anlage 2 erläutert die delegierende und mandatierende Übertragung und listet die übertragenen Aufgaben auf.

Die geplanten Änderungen der Abfallsatzungen sind in den Anlagen 2 und 4 zu dieser Vorlage durch „Fettdruck“ hervorgehoben.

Den Städten und Gemeinden soll dennoch bis Anfang Juli die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Nach der Beteiligung werden etwaige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in den Satzungen eingepflegt, so dass eine Beschlussfassung in der Sitzung des Umweltausschusses am 18.09.2015, in der Sitzung des Kreisausschusses am 02.10.2015 und in der Kreistagssitzung am 23.10..2015 stattfinden kann.

- Anlage 1: „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf vom 25.10.2005“ in der bisherigen Form
- Anlage 2: Entwurf der neuen „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis“
- Anlage 3: „Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier in den Städten und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh (Altpapiersatzung) vom 25.10.2005“ in der bisherigen Form
- Anlage 4: Entwurf der neuen „Satzung des Kreises Warendorf über Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung)“

Anlagen:

Abfallsatzung Kreis WAF 2005

Abfallsatzung Kreis WAF neu

Altpapiersatzung Kreis WAF 2005

Altpapiersatzungsänderung Kreis WAF neu

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat